

Kompaktinformation

zur **Kitareform** in Schleswig-Holstein



Inhalt

Einleitung 5

- 1 Grundlegende Neustrukturierung der Finanzierung 6
- 2 Finanzierungsstrukturen ab 2021 7
- 3 Das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) - Die Grundlage der neuen Finanzierungssystematik 7
 - 3.1. Die Standardqualität als Mindestqualität 8
 - 3.2. Förderanspruch in der Übergangsphase bis zum 31.12. 2024 8
- 4 Regelungen im Einzelnen 9
 - 4.1. Was trotz der Verschiebung der Kitareform bereits ab 1. August 2020 gilt. 9
 - 4.2. Was ist im Übergangszeitraum bis 31.12.2024 zu beachten – welche Regelungen gelten weiterhin? 9

- 4.3. Kita-Datenbank (§§ 3, 33 KiTaG) **9**
 - 4.4. Anspruch auf Kindertagesförderung (§ 5 KiTaG) **10**
 - 4.5. Randzeitenbetreuung **10**
 - 4.6. Bedarfsplanung **11**
 - 4.7. Einrichtungsträger: Trägerauswahl (§ 13 KiTaG) **11**
 - 4.8. Eigenanteile der Träger **11**
 - 4.9. Geförderte Gruppen (§ 17 KiTaG) **12**
 - 4.10. Aufnahme von Kindern (§ 18 KiTaG) **12**
 - 4.11. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Impfschutzes **12**
 - 4.12. Betriebs-Kitas/Kitas mit Belegrechten für Betriebe **13**
 - 4.13. Wunsch- und Wahlrecht **13**
 - 4.14. Betreuungsschlüssel (§ 26 KiTaG) **13**
 - 4.15. Personalqualifikation (§ 28 KiTaG) **14**
 - 4.16. Räumliche Anforderungen (§ 23 KiTaG) **14**
 - 4.17. Schließzeiten (§ 22 KiTaG) **15**
 - 4.18. Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung (§ 29 KiTaG) **15**
 - 4.19. Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung (§ 20 KiTaG) **15**
 - 4.20. Elternbeiträge (§ 31 KiTaG) **15**
 - 4.21. Geschwisterermäßigung, § 7 Abs. 1 KiTaG **16**
 - 4.22. Sozialermäßigung, § 7 Abs. 2 KiTaG **16**
 - 4.23. Förderung in einem anderen Bundesland, länderübergreifender Kita-Besuch **16**
 - 4.24. Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder **17**
 - 4.25. Mitwirkung der Eltern (§§ 4, 32 KiTaG) **17**
 - 4.26. Rückforderung von Fördermitteln (§ 35 KiTaG) **18**
- 5 Kindertagespflege 18**
- 5.1. Grundqualifikation und Anerkennungsbeitrag für die Kindertagespflegeperson **19**
 - 5.2. Sachkosten und Sozialversicherung **19**
 - 5.3. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson **20**
 - 5.4. Versorgung der betreuten Kinder bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson **20**
- 6 FAQs zur Kitareform – Gesetz trifft Praxis! 20**

- 7 Anhang 25
- 8 Impressum 31

Einleitung

Das **Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen** (KiTa-Reform-Gesetz) wurde am 12. Dezember 2019 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossen. Das ursprünglich für den 1. August 2020 geplante Inkrafttreten musste als Konsequenz aus den getroffenen behördlichen Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus um fünf Monate verschoben werden.

Gleichwohl werden wesentliche Reformpunkte dennoch bereits zum ursprünglich geplanten Beginn des Kitajahres 2020/2021 zum 1. August umgesetzt. Dies hat der Landtag im Mai 2020 beschlossen. Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) tritt nunmehr erst zum **1. Januar 2021** in Kraft.

Die mit den Gesetzesänderungen einhergehenden Neuerungen für Eltern, Einrichtungsträger und Kommunen werden in dieser Broschüre erläutert.

1 Grundlegende Neustrukturierung der Finanzierung

Das bestehende KiTa-Finanzierungssystem in Schleswig-Holstein war bisher hoch komplex und uneinheitlich. Mit dem neuen KiTaG wird das Finanzierungssystem für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus diesem Grund umfassend geändert. Ziel ist es, mit dem KiTaG neue Maßstäbe in der Kindertagesbetreuung zu setzen, die den Lebenswelten von Eltern, Kindern und pädagogischen Fachkräften entsprechen und ein quantitativ und qualitativ gutes Betreuungsangebot sicherstellen. Durch die erstmalige Konkretisierung von Mindeststandards im Gesetz, die für alle geförderten Angebote der Kindertagesbetreuung gelten, soll ein Beitrag für gleichwertige Lebensverhältnisse geleistet werden. So wird

Bildungsgerechtigkeit bereits im frühkindlichen Bereich umgesetzt.

- Die Kita-Reform ist als lernendes System angelegt, d.h. im Übergangszeitraum wird es darum gehen, die Wirkungsweisen des Gesetzes in jeglicher Hinsicht zu überprüfen, Vorschläge zur Anpassung der Sachkostenregelung vorzubereiten und den strukturellen Nachteilsausgleich zu definieren
- Einrichtungsträger und Standortgemeinde verständigen sich auf den Abbau von Eigenmitteln



Das Fundament der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangebote bilden die Kindertageseinrichtungen mit ihren Trägern sowie die Kindertagespflege. Ihnen und den Kommunen eine verlässliche und planbare Finanzierung an die Seite zu stellen, ist Ziel des Kindertagesförderungsgesetzes. Das Land wird sich erstmalig mit einem festen Finanzierungsanteil an den Gesamtkosten der KiTa-Finanzierung beteiligen, der Wohngemeindeanteil wird im Übergangszeitraum gesenkt und soll nach Abschluss der Evaluation nicht mehr steigen.

Fakten zu Regelungen im Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024

- Der pauschale Fördersatz steht der Standortgemeinde zu
- Die Standortgemeinde fördert weiterhin die Kindertageseinrichtungen freier Träger über individuelle **Finanzierungsvereinbarungen**
- bestehende Verträge zwischen Einrichtungsträgern und Gemeinden können grundsätzlich bestehen bleiben und müssen nicht gekündigt werden, sie sind ggfs. im Hinblick auf die neuen Fördervoraussetzungen anzupassen

Hinweis: Einzelheiten zu den Fördersätzen für Kindertageseinrichtungen nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) finden sich in Teil 5 des KiTaG (§§ 36 – 42).

Das bisherige Finanzierungssystem auf Ebene von Standortkommune und Träger ändert sich in der Übergangsphase zunächst also einmal wenig. So gelten die bestehenden Verträge zwischen Einrichtungsträgern und Gemeinden fort, soweit diese nicht im Hinblick auf die Mindestqualitätsanforderungen, die sich aus Teil 4 des Gesetzes (§§ 15 – 35 KiTaG) ergeben, angepasst werden müssen.

Erst nach **dem Übergangszeitraum**, ab dem 01.01.2025, geht der Förderanspruch (§ 15 KiTaG) im Zielsystem auf die Träger von Kindertageseinrichtungen über. Erst ab diesem Zeitpunkt werden die Träger pauschal durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe finanziert. Ergänzende Förderungen durch die kommunale Ebene werden weiterhin möglich sein, damit vor Ort auch weiterhin das Angebot individuell gestaltet werden kann, wenn es über die in diesem Gesetz festgeschriebenen Mindeststandards hinausgeht.



2 Finanzierungsstrukturen ab 2021

Zum 01.01.2021 wird die **erste Phase** der Systemumstellung vollzogen. In dieser wird zunächst das Finanzierungsmodell auf Ebene der öffentlichen Hand umgestellt. In der Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, haben die Standortgemeinden gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf den pauschalen Fördersatz je Gruppe in den Einrichtungen. Gespeist wird der errechnete Pauschalsatz über die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinde je betreutem Kind. Hinzu kommen noch die Beiträge der Eltern, die der Träger direkt von den Eltern einnimmt.

3 Das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) - Die Grundlage der neuen Finanzierungssystematik

Die Grundidee des SQKM ist die Schaffung einer gesetzlich normierten Standardqualität, die über die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (Mindestanforderungen nach § 45 SGB VIII) zu fordernden Voraussetzungen deutlich hinausgeht. Damit ist die Einhaltung der Standards nach dem SQKM Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Berechnung eines nach Öffnungszeit und Gruppentyp differenzierten Gruppenfördersatzes. Diese Gruppenförderung erfolgt pauschal und ist damit belegungsunabhängig. Das heißt: Eine Gruppe

wird immer pauschal mit dem errechneten Gruppenfördersatz finanziert, auch wenn zu Beginn eines Kita-Jahres die Gruppe noch nicht zu 100% ausgelastet ist. Der Fördersatz wird jährlich dynamisiert und damit den Gegebenheiten (Tarifsteigerung, Sachkostenanstieg, etc.) angepasst. Darüberhinausgehende zusätzliche qualitative Standards oder Trägerprofile können durch Standortgemeinden/ Kreise/ Träger freiwillig finanziert werden.

Die neuen Gruppenfördersätze und die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinde können für 2021 mit Hilfe der Prognosetools bereits jetzt nachvollzogen werden. Die Prognosetools sowie Hinweise zur Anwendung finden Sie auf der KiTa-Reformseite des Ministeriums unter www.kitareform2020.de.

Hinweis: Wichtig ist hierbei, dass es sich ausdrücklich um **Prognosewerte** handelt, da mögliche Änderungen beim TVÖD derzeit noch nicht bekannt sind. Bei den Prognosewerten wurde zunächst eine Tarifsteigerung von 3 % angenommen.

Darüber hinaus ist die Kita-Datenbank im Stande, die Fördersätze selbständig zu berechnen und auszuweisen, die künftig monatlich an die Standortgemeinde gezahlt wird.

Wichtiger Hinweis: Zum Vergleich, welche Auswirkungen aufgrund der Reform vor Ort entstehen, müssen ergänzend zu diesen Informationen die **Kostenkalkulationen der Einrichtungsträger** herangezogen werden, die sich aus den Finanzierungsvereinbarungen ergeben. Ggfs. sind neue oder höhere Qualitätsaspekte (z.B. Fachkraft-Kind-Schlüssel, Verfügungszeiten, Leitungsfreistellung, Qualitätsmanagement und Fachberatung) zu berücksichtigen.

3.1. Die Standardqualität als Mindestqualität

Die (neue) verbindliche und gesetzlich normierte Standardqualität ist eine **Mindestqualität**, die landesweit nicht unterschritten werden darf. Das bedeutet somit gerade nicht, dass es damit künftig nur noch „Einheitskitas“ geben wird. Denn regionale und trägerspezifische Differenzierungen und Schwerpunkte sind nach wie vor möglich und auch gewünscht.

3.2. Förderanspruch in der Übergangsphase bis zum 31.12. 2024

Im Übergangszeitraum steht der Förderanspruch aus der Pauschalfinanzierung (SQKM) gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 1 KitaG der Standortgemeinde zu. Der Kreis bündelt in der Übergangsphase zwar schon die Landes- und Wohngemeindeanteile, zahlt die Förderung jedoch



noch nicht direkt an den Einrichtungsträger, sondern an die Standortgemeinde aus. Diese fördert ihrerseits (wie bislang) den Einrichtungsträger über eine **individuelle Finanzierungsvereinbarung**. Die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlten Gruppenfördersätze dienen in diesem ersten Schritt der Refinanzierung der öffentlichen Hand und müssen in der Übergangsphase nicht automatisch und unverändert an die Einrichtungsträger weitergereicht werden. Bis Ende 2024 besteht die Finanzierungslogik zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger somit im Wesentlichen unverändert fort.

Für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Gruppen hat der Einrichtungsträger einen gesetzlichen Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde. Für den Übergangszeitraum behalten die Finanzierungsvereinbarungen also grundsätzlich ihre bisherige Bedeutung. Handlungsbedarf besteht jedoch im Hinblick auf die Neuerungen des Kindertagesförderungsgesetzes. Die Finanzierungsvereinbarungen sind insbesondere bezüglich der neuen Qualitätsstandards anzupassen. Die bestehenden Finanzierungsvereinbarungen müssen in dieser Folge also nicht



neu abgeschlossen, sondern können an die neuen Voraussetzungen angepasst werden.

- Hierzu wurde eine **Arbeitshilfe** von der „AG Finanzierungsvereinbarungen“ erarbeitet, an der sowohl die Einrichtungsträgerverbände als auch Kommunen unter Begleitung des MSGJFS mitgewirkt haben. Diese Arbeitshilfe finden Sie ebenso auf der **KiTa-Reformseite des Ministeriums** (www.kitareform2020.de).

- Sollten Sie als freier Einrichtungsträger weitere Informationen für eine Anpassung der Finanzierungsvereinbarung benötigen, schauen Sie gerne auch in die **Checkliste**, in der wir Tipps und Hinweise zusammengetragen haben. Diese finden Sie in **Kapitel 7** dieser Broschüre.



Im **Zielsystem ab 01.01.2025** wird die Standardqualität durch direkte Zahlungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den Einrichtungsträger finanziert. Den Finanzierungsvereinbarungen kommt dann eine andere Bedeutung zu. Sie regeln insbesondere die Finanzierung zusätzlicher Angebote und Qualitätsstandards, die über die Standardqualität hinausgehen bzw. niedrigere Elternbeiträge als die im Gesetz vorgeschriebenen Deckelwerte. Wenn Gruppen neu (bzw. nach Auslaufen des Förderzeitraums erneut) in den Bedarfsplan aufgenommen werden sollen, kann die Standortgemeinde die Auswahl des Trägers von der Bereitschaft zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung abhängig machen.

4 Regelungen im Einzelnen

4.1. Was trotz der Verschiebung der Kitareform bereits ab 1. August 2020 gilt.

Es werden verschiedene Teilaspekte der Reform - durch entsprechende Änderung des derzeit geltenden KiTaG - bereits zum 1. August 2020 wirksam. Folgende Teilaspekte entfalten bereits zum kommenden Kita-Jahr ihre Wirkung:

- Elternbeitragsdeckel
- landesweite Regelung zur Sozial- und Geschwisterermäßigung
- Mindesthöhen für die laufende Geldleistungen Kindertagespflegepersonen
- verpflichtende Nutzung der Kita-Datenbank durch alle an der Finanzierung teilnehmenden Kitas
- Sicherstellung, dass durch eine entsprechende Kostenausgleichsverpflichtung der Wohngemeinde bis zum 15. Mai getätigte Platzzusagen für auswärtige Plätze nicht gefährdet sind
- Einsetzung des Fachgremiums bereits zum 1. August 2020 zur rechtzeitigen Vorbereitung der Evaluation
- Zusätzliche Finanzmittel zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, der Vor- und Nachbereitungszeit sowie der Leitungsfreistellung

4.2. Was ist im Übergangszeitraum bis 31.12.2024 zu beachten – welche Regelungen gelten weiterhin?

In der Übergangsphase wird es darum gehen, die Wirkungsweisen des Gesetzes in jeglicher Hinsicht zu überprüfen und insbesondere zu analysieren, wie ein **fließender Übergang** zwischen dem alten und neuen System realisiert werden kann. Insofern handelt es sich um ein „**lernendes System**“, das gekennzeichnet sein wird durch eine umfassende **Datenerhebung und Evaluation**. Soweit erkennbar wird, dass einkalkulierte Parameter in den Kostenanteilen regionale Differenzierungen nötig machen, sollentsprechend nachgesteuert werden.

In Teil 4 des KiTaG (§§ 15 – 35) finden sich die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen, die zum 1. Januar 2021 umgesetzt werden müssen. Für den Zeitraum bis zum 31. Juli 2025 gibt es einige Ausnahmen. In diesem Fall finden Sie an den entsprechenden Stellen einen Hinweis.

4.3. Kita-Datenbank (§§ 3, 33 KiTaG)

Das Kita-Portal bietet insbesondere für die Eltern einen guten Überblick über die vielfältigen Betreuungsangebote im Land und informiert diese über freie Betreuungsplätze. Hierbei können die Eltern ihre jeweiligen Betreuungswünsche über das Elternportal eingeben und sich bei den gewünschten Einrichtungen unverbindlich voranmelden. Nach der Stammdatenprüfung (Abgleich der Daten im Melderegister) wird das Kind zunächst auf die Warteliste gesetzt. Dies entbindet die Eltern nicht davon den persönlichen Kontakt zu der Kindertageseinrichtung herzustellen und einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Nur so können sowohl die Eltern als auch die Kindertageseinrichtungen einen Eindruck gewinnen, ob beiderseits eine vertrauensvolle Basis für die Betreuung des Kindes vorhanden ist.

Die für den Vertragsschluss erforderlichen Daten werden entweder aus der Online-Voranmeldung der Eltern übernommen oder von der Einrichtung bzw. vom Träger der Kindertageseinrichtungen eingepflegt (vgl. § 3 Absatz 4 KiTaG). Eine Zuordnung zu der Gruppe, in der das Kind künftig betreut werden soll, muss vom Einrichtungsträger in der Datenbank hinterlegt werden. Diese Daten werden dem örtlichen Träger der Jugendhilfe über die landesweite Kita-Datenbank automatisch übermittelt. Es besteht die Möglichkeit, die Pflege der Datenbank und die Anmeldung der Kinder auch über die Standortgemeinde abwickeln zu lassen.

In diesem Fall bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Finanzierungsvereinbarung.

Die Nutzung der Kita-Datenbank durch alle Kitas, die ab 2021 über das neue Finanzierungssystem gefördert werden, ist bereits seit dem 1. August 2020 erforderlich, um die Kita-Reform auf einer präzisen Datenbasis umzusetzen. Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die Kita-Datenbank landesweit genutzt wird. Neu eingepflegte Vertragsdaten werden regelmäßig gegen die Spiegeldatenbank, d.h. gegen die bei den Einwohnermeldeämtern hinterlegten Daten, geprüft. Sollte es hierbei zu einer Fehlermeldung kommen, ist ein Abgleich der Namen und Adressen mit der Geburtsurkunde ratsam. Sollte es hier nach weiterhin zu einer Fehlermeldung kommen, sollte das Meldeamt vor Ort kontaktiert werden, um bestehende Unstimmigkeiten konkret feststellen zu können. Mittlerweile ist es auch den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Standortgemeinden möglich, Fehlermeldungen der Spiegeldatenbank zu korrigieren.

Darüber hinaus wird die Kita-Datenbank ab dem 1. Januar 2021 die künftige Abrechnungsplattform zwischen den Finanzierungsbeteiligten darstellen. Die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinde werden künftig anhand der Vertragsdaten der Kinder errechnet. Insofern ist eine gute und regelmäßige Pflege der Vertragsdaten wichtig, um eine belastbare Datenqualität bei der Finanzierung zu erhalten. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt es, die Gruppenkonfiguration (etwa mit der Öffnungszeit der Gruppe) anhand der Angaben im Bedarfsplan festzulegen. Nur für die eingepflegten Gruppen wird zum monatlichen Stichtag, das ist immer der 16. Tag in einem Monat, eine Gruppenförderung errechnet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird entsprechende Zuweisungen an die Standortgemeinden für die Einrichtungen veranlassen und im Gegenzug Zahlungsaufforderungen an Land und Wohnortgemeinde versenden.

4.4. Anspruch auf Kindertagesförderung (§ 5 KiTaG)

§ 5 KiTaG regelt den Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung. Für **U1-Kinder** setzt der Anspruch voraus, dass

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen

oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i.S.d. SGB II erhalten.

Für **U3-Kinder** richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf.

Für **Ü3-Kinder** wird der Anspruch auf Betreuung auf mindestens fünf Stunden pro Tag festgesetzt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Ü3-Kinder diesen Umfang auch ausschöpfen müssen und alle geringeren Angebote der Kindertagesbetreuung nunmehr zeitlich ausgedehnt werden müssen – es wird lediglich der Mindestanspruch der Eltern für ihre Kinder in zeitlicher Hinsicht definiert. Sofern Eltern vor Ort eine Betreuung von beispielsweise 2, 3 oder 4 Stunden am Tag als ausreichend erachten, kann dieses Angebot durchaus bestehen bleiben und die öffentlichen Fördermittel erhalten.

Zu den **Öffnungszeiten der Gruppen (Kindertageseinrichtungen)** gibt es lediglich die Vorgabe, dass die einzelnen Gruppen mindestens ein Förderungsangebot von zehn Wochenstunden an zwei Wochentagen vorhalten müssen (§ 17 Absatz 1 Satz 3 KiTaG). Diese 10 Wochenstunden als Minimum der geförderten Angebote können über die Wochentage frei verteilt werden, wobei die Gruppe an mindestens zwei Tagen geöffnet sein muss. Die Öffnungszeiten der Gruppen werden im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf höchstens 50 Wochenstunden festgelegt. Angebote für Ergänzungs- und Randzeitengruppen können auch kürzere Betreuungszeiten vorsehen.

4.5. Randzeitenbetreuung

Durch die Corona-Pandemie wurde deutlich, dass ein flexibles, auskömmlich finanziertes Betreuungsangebot vor oder nach der Öffnungszeit einer Regelgruppe in Randzeiten für die Bewältigung einer solchen Ausnahmesituation unerlässlich ist und auch in Zukunft sein wird. Daher wurde das KitaG im Bereich der Randzeitbetreuung noch einmal modifiziert.

Durch die nun ermöglichte Aufnahme von Randzeitengruppen in den Bedarfsplan und einer damit verbundenen Förderung pro Gruppe kann die Randzeitenbetreuung auslastungsunabhängig verlässlich bereitgestellt werden. Es wird insofern die Möglichkeit geschaffen, die nun als Ergänzungs- und Randzeitengruppen benannten Angebote in den Bedarfsplan aufzunehmen, so dass sie

an der gruppenbezogenen (auslastungsunabhängigen) Förderung teilnehmen. Bislang war eine Förderung von Randzeitengruppen ausschließlich kindbezogen möglich.

Auch ohne Aufnahme einer Randzeitengruppe in den Bedarfsplan können Kindertageseinrichtungen weiterhin ein pro Kind gefördertes Randzeitenangebot vorhalten. Dieses können Kinder bis zu fünf Stunden in der Woche in Anspruch nehmen. Der Personaleinsatz für ein solches Angebot ist nicht mehr starr festgelegt, er kann vielmehr an die Zahl der jeweils anwesenden Kinder angepasst werden.

Die Flexibilität für den Einrichtungsträger, in eigener Verantwortung (also außerhalb des Bedarfsplans) Randzeitenangebote einzurichten und so kurzfristig auf veränderte Bedarfe zu reagieren, bleibt ebenso bestehen wie die Möglichkeit des örtlichen Trägers, Beschränkungen vorzusehen.

4.6. Bedarfsplanung

Es findet derzeit nicht überall eine gemeindeübergreifende Bedarfsfeststellung statt, die Bedürfnisse nach Betreuung am Arbeitsort, Betreuungszeiten und pädagogischen Ausrichtungen berücksichtigt. Die bestehenden Kreisaufgaben bei der Bedarfsplanung werden durch gesetzliche Regelungen und das Instrument der Kita-Datenbank gestärkt. Die Bedürfnisse von Eltern nach einer Betreuung am Arbeitsort, bestimmten Betreuungszeiten und pädagogischen Ausrichtungen sollen stärker als bislang im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Die Städte und Gemeinden wirken wie bisher maßgeblich an der Bedarfsplanung mit.

4.7. Einrichtungsträger: Trägersauswahl (§ 13 KiTaG)

Sind Einrichtungen bereits zum 1. Januar 2021 in einem Bedarfsplan aufgenommen, muss grundsätzlich kein neuer Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan gestellt werden. Diesbezüglich sieht das KiTaG insbesondere auch eine Übergangsregelung für den Fall vor, dass der Bedarfsplan für eine bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den Bedarfsplan aufgenommene Gruppe bzw. Einrichtung keinen Förderzeitraum benennt. In diesem Fall wird auf die Regelung in der Finanzierungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger Be-

zug genommen. Es gilt also der Zeitraum bis zum nächsten Termin, zu dem die Standortgemeinde die Finanzierungsvereinbarung ordentlich kündigen kann.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang vielmehr, dass die Voraussetzungen des KiTaG insbesondere im Hinblick auf die im Gesetz definierten Vorgaben zur Bedarfsplanung von den örtlichen Träger der Jugendhilfe eingehalten werden (vgl. §§ 10, 11 KiTaG). Dieser müsste somit gegebenenfalls auf die Vorgaben des KiTaG überprüft werden. Hierzu hat das Ministerium bereits einen Leitfaden veröffentlicht.

Ist eine Einrichtung noch nicht in den Bedarfsplan aufgenommen worden, sieht das KiTaG folgendes Verfahren vor:

Im Rahmen der Trägersauswahl stellt der Einrichtungsträger einen Antrag bei der Standortgemeinde. Die Standortgemeinde leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Kreis weiter. Wenn mehrere Anträge den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans entsprechen, trifft die Standortgemeinde eine Auswahl. Die Standortgemeinde kann die Auswahl von der Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung abhängig machen, die insbesondere die Höhe der Elternbeiträge, die Aufnahmekriterien nach § 18 Absatz 5 Satz 1, die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes oder über die Standardqualität hinausgehende, von der Standortgemeinde finanzierte Qualitätsanforderungen regeln kann (§ 13 Absatz 2 Satz 5 KiTaG). Dies findet jedoch nicht auf Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen i.S.d. Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Anwendung. Weisen Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen i.S.d. Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zudem einen bestehenden Bedarf nach, sind sie von der Standortgemeinde vorrangig auszuwählen. Der Kreis soll der Auswahl folgen, wenn diese rechtmäßig ist.

Die Aufnahme in den Bedarfsplan stellt der örtliche Träger durch Bescheid fest.

4.8. Eigenanteile der Träger

Regelungen zu den Trägereigenanteilen finden sich in §§ 15 Absatz 3, 16 Absatz 3, 57 Absatz 2 Nummer 2 KiTaG. Nach der Übergangsphase - also ab **01.01.2025** - dürfen

vom Einrichtungsträger **keine Eigenmittel zur Finanzierung der Standardqualität** verlangt werden. Diese Vorschrift findet gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 3 KiTaG in der Übergangsphase jedoch noch keine Anwendung. Im Übergangszeitraum sollen die Standortgemeinde und der Einrichtungsträger im Rahmen der Vereinbarungen einen gemeinsamen Weg für einen im Übergangszeitraum angemessenen Abbau von Eigenmitteln des Einrichtungsträgers für die Standardqualität festlegen. Eigenmittel zur Finanzierung zusätzlicher, die Standardqualität übersteigender Angebote oder für eine Profilbildung können hingegen auch nach der Übergangsphase eingesetzt werden (§ 16 Absatz 3 KiTaG).

4.9. Geförderte Gruppen (§ 17 KiTaG)

Gefördert werden:

- Krippengruppen (U₃)
- Kindergartengruppen (Ü₃ bis zum Schuleintritt)
- Integrative Kindergartengruppen (4 oder 5 Plätze für Kinder mit Behinderung / von Behinderung bedroht)
- Hortgruppen (schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre) sowie
- altersgemischte Gruppen für Kinder bis zum Schuleintritt (vgl. § 17 Abs. 1 Ziff. 5 KiTaG).

Voraussetzung für alle Gruppen ist ein Förderungsangebot von mindestens 10 Wochenstunden an zwei Wochentagen. Für Ergänzungs- und Randzeitengruppen sowie für die flexiblen Randzeitenangebote gilt diese Mindestvorgabe nicht. Auch wird eine weitergehende Altersdurchmischung in Randzeiten ermöglicht.

Das KiTaG sieht zudem die Möglichkeit vor, dass Kinder, die im Verlaufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres in einer Krippengruppe verbleiben können (vgl. § 17 Absatz 2 KiTaG). Ein längerer Verbleib in der Krippengruppe ist auch bei besonderem pädagogischen Bedarf möglich. Möglich ist es auch, dass zwei Kinder, die mindestens 2,5 Jahre alt sind, in einer Ü₃-Gruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern in einer **Naturgruppe** ist ab der Vollendung des **zwanzigsten Lebensmonats** möglich (vgl. § 17 Absatz 3 KiTaG).

§ 25 KiTaG bestimmt die Gruppengrößen der einzelnen Gruppen. Für die Krippengruppen sind Regelgruppen, und kleine Gruppen vorgesehen, daneben auch die Möglichkeit der Naturgruppe. Für den Kindergarten- und Hortbereich ist darüber hinaus auch die Einrichtung mittlerer Gruppen möglich.

4.10. Aufnahme von Kindern (§ 18 KiTaG)

In § 18 KiTaG wird die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung geregelt. Die Aufnahme eines Kindes darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität, noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden.

Einrichtungen, die von einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein getragen werden, können die Aufnahme von dem geliebten Bekenntnis zur Minderheit oder Volksgruppe abhängig machen.

Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der vorhandenen Plätze in einer Kindertageseinrichtung übersteigt, legt der Einrichtungsträger Aufnahmekriterien fest. In diesem Rahmen kann der Einrichtungsträger auch festlegen, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden. Das Freihalten von Plätzen für potentiell aufzunehmende Kinder aus der Standortgemeinde, für die noch kein Betreuungsvertrag besteht, ist hingegen unzulässig. Einzelheiten zu einem solchen **Gemeindekindervorrang** können auch Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger sein. Weitere Einzelheiten zu den Aufnahmekriterien enthält § 18 Absatz 5 KiTaG.

4.11. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Impfschutzes

Mit dem Masernschutzgesetz des Bundes müssen Kinder grundsätzlich vor der Aufnahme in die Kita gegen Masern geimpft sein. Andernfalls muss der Nachweis erbracht werden, dass aus medizinischen Gründen eine solche Impfung nicht erfolgen muss oder kann.

Zudem lautet eine Fördervoraussetzung des KiTaG, dass sich die Einrichtung vor Aufnahme eines Kindes einen Nachweis geben lässt über:

- gesundheitliche Einschränkungen des Kindes, die für den Besuch einer Kita von Bedeutung sind,
- den Impfschutz des Kindes und
- eine stattgefundenen ärztliche Beratung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen Impfschutzes nach Empfehlung der Ständigen Impfkommission (Stiko).

Eine Kita kann jedoch auch eine vollständige Impfung nach STIKO vor Aufnahme verlangen und dementsprechend auch eine Betreuung von nicht geimpften Kindern ablehnen.

Sollten Eltern damit nicht einverstanden sein und auch keine alternative Einrichtung finden, so ist es die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe diesen Eltern einen entsprechend anderen Platz in einer Einrichtung zu besorgen.

4.12. Betriebs-Kitas/Kitas mit Belegrechten für Betriebe

Betriebs-Kitas sollen den anderen Kindertageseinrichtungen weitgehend gleichgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass bis zu 80 % der Plätze Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten werden kann. Die Finanzierung von Gruppen in Betriebskitas, in welchen Plätze ganz oder teilweise für Kinder für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer oder mehrerer Unternehmen vorgesehen sind, erfolgt stets kindbezogen.

4.13. Wunsch- und Wahlrecht

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird mit dem neuen KiTaG gestärkt. Der bisher erforderliche Kostenausgleich zwischen Wohn- und Standortgemeinde entfällt aufgrund des künftigen Wohngemeindeanteils. Eltern können sich somit auch für einen Platz außerhalb der Gemeindegrenze entscheiden und können ihr Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen vorhandener Kapazitäten ausüben. Das Wunsch- und Wahlrecht endet auch nicht an den Grenzen Schleswig-Holstein. Entsprechende Hinweise finden sich bei den Ausführungen zum länderübergreifenden Kita-Besuch.

4.14. Betreuungsschlüssel (§ 26 KiTaG)

Das KiTaG regelt für den (Mindest-)Betreuungsschlüssel gemäß § 26 KiTaG, wie viele Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens tätig sein müssen:

- Mindestens eine Fachkraft in kleinen Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen
- Mindestens eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit in mittleren Kindergarten- und Hortgruppen
- Mindestens zwei Fachkräfte in Regel-Krippengruppen, Regel-Kindergartengruppen, integrativen Kindergartengruppen, Naturgruppen, Regel-Hortgruppen und altersgemischten Gruppen.

Nachweis zur Einhaltung des Betreuungsschlüssels:

Es soll lediglich die Anwesenheit der Fachkräfte pro Gruppe und Tag nachgewiesen werden können. Dies bedeutet keine Dokumentation der individuellen Arbeit am Kind und keine tägliche Meldung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. **Eine Meldung der Einrichtung** an den örtlichen Träger der Jugendhilfe hat zu erfolgen, wenn der Betreuungsschlüssel in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht sichergestellt werden kann. Dies ist bereits jetzt schon gelebte Praxis aufgrund von heimaufsichtsrechtlichen Erfordernissen.

Unabhängig vom Betreuungsschlüssel muss immer eine Fachkraft mehr anwesend sein, als Gruppen vorhanden sind. Eine Ausnahme gibt es nur bei den flexiblen Randzeitenangeboten. Hier ist es ausreichend, wenn eine weitere Betreuungskraft anwesend ist.

Zudem muss eine erste Fachkraft (§ 28 Absatz 1 KiTaG) jederzeit anwesend sein.

Ausnahmeregelungen: Bis zum **31. Juli 2025** kann der örtliche Träger im Einzelfall befristete Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn in Regel-Kindergartengruppen und Regel-Hortgruppen mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte nur der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 KiTaG eingehalten werden kann (mindestens eine Fachkraft für die gesamte Öffnungs-

zeit und eine zweite Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit). In diesem Fall findet § 35 Absatz 4 Satz 1 KiTaG Anwendung (Unterschreitung des Betreuungsschlüssels), wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 KiTaG unterschritten wird (vgl. § 57 Absatz 3 Nummer 4 KiTaG).

Bis 31. Juli 2025 sieht das KiTaG eine weitere Ausnahmeregelung für die zweite Fachkraft einer Kindertageseinrichtung vor (vgl. § 57 Absatz 3 Nummer 5 KiTaG). Demnach darf eine Kraft, die zum 31. Juli 2020 in einer kindergartenähnlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 als zweite Kraft tätig ist und die Anforderungen des § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllt, in derselben Kindertageseinrichtung anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein. In diesem Fall wird zur Ermittlung des Personalkostenanteils abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 der Personalbedarf mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 2 des TVöD-SuE, multipliziert.

Eine weitere Ausnahmeregelung bis zum 31. Juli 2025 sieht das KiTaG gemäß § 57 Absatz 3 Nummer 6 vor. In Kindertageseinrichtungen einer Organisation einer **nationalen Minderheit** oder **Volkgruppe** nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen Kräfte, die die Anforderungen des § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein, wenn sie berufsbegleitend fortgebildet werden und die erste Fachkraft in der Gruppe die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt.

4.15. Personalqualifikation (§ 28 KiTaG)

Die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung, die stellvertretende Leitungskraft und die **erste Fachkraft** in der Gruppe müssen:

- Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge,
- staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein.

Die **zweite Fachkraft** in der Gruppe muss

- sozialpädagogische Assistentin oder Assistent sein oder über gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen.

Bei Förderung von **Kindern mit Behinderung** oder von **Behinderung bedrohten Kindern** muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte (Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger) oder vergleichbar qualifizierter Kräfte gewährleistet sein.

Für nähere Einzelheiten wird es zudem rechtzeitig zum Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes eine **Personalqualifikations-Verordnung** geben.

Diese wird auf der Reformseite des Ministeriums abrufbar sein (www.kitareform2020.de).

4.16. Räumliche Anforderungen (§ 23 KiTaG)

Die in § 23 KiTaG normierten Raumanforderungen beziehen sich auf die pädagogisch nutzbare Fläche. Hierfür zählt in erster Linie der Gruppenraum, ggf. können sonstige Innenräume, soweit diese konzeptionell regelmäßig pädagogisch genutzt werden, hinzugerechnet werden. Werden diese Innenräume allerdings von mehreren gleichzeitig anwesenden Gruppen genutzt, findet eine anteilige Hinzurechnung statt. Dabei wird nicht nur die Raumgröße, sondern auch der Zeitfaktor der Nutzung angemessen zu berücksichtigen sein. Werden die Kindertageseinrichtungen bei Inkrafttreten des KiTaG bereits betrieben, darf der Mindestraumbedarf für diese Kindertageseinrichtungen um 10 % unterschritten werden.

Für Kindertageseinrichtungen mit mindestens drei gleichzeitig anwesenden Gruppen sind ein Personalraum und ein Leitungszimmer, für kleinere Einrichtungen ein Raum für beide Zwecke vorzusehen. Naturgruppen bleiben bei der Ermittlung der Gruppenanzahl unberücksichtigt (vgl. § 23 Absatz 3 KiTaG). Kindertageseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des KiTaG bereits betrieben werden, können von den Vorgaben zum Personalraum und Leitungszimmer im Übergangszeitraum abweichen (vgl. § 57 Absatz 3 Nr. 3 KiTaG). Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung bleiben hiervon unberührt.

4.17. Schließzeiten (§ 22 KiTaG)

Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Hiervon abweichend sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist. In der vom KiTaG vorgesehenen Höchstgrenze der Schließtage (20 bzw. 30 Tage) sind ebenfalls die Tage für Silvester und Heiligabend enthalten und müssen hieraus abgedeckt werden.

Während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung in den Schulferien besteht ein Anspruch gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe auf eine Ersatzbetreuung, wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden kann (vgl. § 5 Absatz 3 KiTaG).

4.18. Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung (§ 29 KiTaG)

Die Zeiten für Vor- und Nachbereitung für Fachkräfte werden erstmals verbindlich festgeschrieben. Zukünftig sollen ab 2021 7,8 Stunden pro Woche pro Gruppe als Mindestqualitätsstandard normiert und vom Land finanziert werden.

Die Freistellung von Einrichtungsleitungen vom Gruppendienst wird ab dem 01.01.2021 erstmals gesetzlich geregelt. Einrichtungsleitungen werden danach in Kitas mit einer Gruppe 7,8 Std. pro Woche für Leitungsaufgaben freigestellt, bei 2 Gruppen 15,6 Std. pro Woche, bei 3 Gruppen 23,4 Std. pro Woche und bei 4 Gruppen 31,4 Std. pro Woche. Ab der 5. Gruppe erfolgt eine komplette Leitungsfreistellung in Höhe von 39 Std. pro Woche und Gruppe.

Ab 1. Januar 2021 wird in Kindertageseinrichtungen ab 6 Gruppen auch die stellvertretende Leitungskraft anteilig freigestellt. In Kindertageseinrichtungen mit 6 Gruppen wird die stellvertretende Leitungskraft für ein Zehntel, bei 7 Gruppen für zwei Zehntel, bei 8 Gruppen für drei Zehntel, bei 9 Gruppen für vier Zehntel und bei 10 Gruppen oder mehr für die Hälfte einer Vollzeitstelle vom Gruppendienst freigestellt.

Dabei handelt es sich um Mindestqualitätsstandards. **Bessere Qualitäten vor Ort können durchaus fortgeführt werden.**

4.19. Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung (§ 20 KiTaG)

Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen bedeutet einen fortlaufenden, systematischen Prozess von Qualitätsentwicklung und -sicherung, der sich an den individuellen Herausforderungen der Einrichtung orientiert. Grundlage dieses Prozesses ist die Definition von Qualitätskriterien, deren Umsetzung im pädagogischen Alltag einer stetigen systematischen Bewertung unterzogen werden. Die Wahl eines Qualitätsmanagementsystems bleibt den Trägern überlassen.

Darüber hinaus regelt das KiTaG, dass der Einrichtungsträger kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch nimmt. Die pädagogische Fachberatung darf keine Dienst- oder Fachaufsicht ausüben (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KiTaG). Hierfür sieht das KiTaG jedoch eine **Ausnahmeregelung bis 31. Juli 2025** vor: Einrichtungsträger, die zum 1. Januar 2021 Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienst- oder Fachaufsicht ausüben, erhalten Gelegenheit, ihre Fachberatung bis zum 1. August 2025 an die Voraussetzung des § 20 Absatz 2 Satz 2 KiTaG anzupassen. Für die in der pädagogischen Fachberatung tätigen Personen sind Qualifikation und Berufserfahrung gesetzlich vorgeschrieben.

Das MSGJFS stellt Empfehlungen zur pädagogischen Fachberatung sowie zum Qualitätsmanagement zur Verfügung, denen Details zu oben genannten Regelungen zu entnehmen sind.

4.20. Elternbeiträge (§ 31 KiTaG)

In Schleswig-Holstein gab es bislang höchst unterschiedliche und im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sehr hohe Elternbeiträge. Mit dem neuen KiTaG wird ein Elterndeckel eingeführt. Bereits zum Kita-Jahr 2020/21 wird über eine Interimslösung im alten KiTaG die Deckelung der Elternbeiträge eingeführt, so dass die Einhaltung des Elterndeckels bereits ab dem 1. August 2020 verpflichtend ist. Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren dürfen ab dann 7,21 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde und 5,66 Euro für Kinder über drei Jahren pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

Um den monatlichen Elternbeitrag zu berechnen, wird der Wert für die Betreuungsstunde mit dem Wert für die vereinbarte Wochenstundenzahl der Betreuung multipliziert.

Elternbeitragsdeckel		
Monatsbeitrag für:	U ₃	Ü ₃
20 Std./Woche	144,20 €	113,20 €
25 Std./Woche	180,25 €	141,50 €
30 Std./Woche	216,30 €	169,80 €
35 Std./Woche	252,35 €	198,10 €
40 Std./Woche	288,40 €	226,40 €
45 Std./Woche	324,45 €	254,70 €
50 Std./Woche	360,50 €	283,00 €

Für die konkret vereinbarten Betreuungsumfänge bedeutet dies beispielhaft:

Tabelle: Gedeckelte Elternbeiträge (pro Monat) U₃/Ü₃ nach Betreuungsstunden

Hierbei handelt es sich um die vertraglich vereinbarte regelmäßige Betreuungszeit – nicht um die tatsächlich wahrgenommene. Vom Einrichtungsträger können neben den Elternbeiträgen angemessene **Verpflegungskostenbeiträge** sowie **Auslagen für Ausflüge** verlangt werden. Weitergehende Kosten darf der Einrichtungsträger nicht verlangen.



Hinweis: Angemessen sind Verpflegungskostenbeiträge, wenn sie von Familien mit geringem Einkommen getragen werden können und nicht die Kosten des Einrichtungsträgers übersteigen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

4.21. Geschwisterermäßigung, § 7 Abs. 1 KiTaG

Für den vorschulischen Bereich ist zudem eine gesetzlich verankerte Geschwisterermäßigung vorgesehen (§ 7 Absatz 1 KiTaG), die ebenfalls zum 1. August 2020 – noch im alten KiTaG – umgesetzt wird. Demnach übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den

Elternbeitrag, wenn mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.

Für das älteste Kind wird der volle Beitrag erhoben, für das **zweitälteste Kind** wird der Elternbeitrag um **50 %** ermäßigt, für **jüngere Kinder** erfolgt eine **vollständige** Ermäßigung des Elternbeitrags (100 %).

Hier bleibt es beim Grundsatz, dass die örtlichen Jugendhilfeträger selbst eine weitergehende Regelung treffen können. Damit steht es den örtlichen Jugendhilfeträgern frei, sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ (welcher Empfängerkreis und welche Höhe) einer **weitergehenden Geschwisterermäßigung** zu regeln.

Dies bedeutet, dass in allen Kreisen und kreisfreien Städten die Berücksichtigung von Kindern im Schulkindalter individuell und auch differenziert nach Betreuungsformen weiterhin in dem Maße erfolgen, wie dies auch bislang möglich war.

4.22. Sozialermäßigung, § 7 Abs. 2 KiTaG

Zudem übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, im Rahmen einer **sozialen Ermäßigung** für Familien mit geringem Einkommen. Dies gilt auch für Kinder, die Hortangebote wahrnehmen.

4.23. Förderung in einem anderen Bundesland, länderübergreifender Kita-Besuch

Das Wunsch- und Wahlrecht kann sich auch auf eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung in einem anderen Bundesland beziehen. Hierbei hat der örtliche Träger der Jugendhilfe insbesondere sicherzustellen, dass der Elterndeckel nach § 31 KiTaG auch in diesem Fall eingehalten wird (vgl. § 34 KiTaG). § 34 KiTaG sieht vor, dass der örtliche Träger für Einrichtungen in einem anderen Bundesland bei entsprechender Anpassung des Fördersatzes, Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen zulassen kann, wenn dort auf Wunsch der Eltern einzelne Kinder aus Schleswig-Holstein gefördert werden sollen und die Einrichtung nach den Vorschriften des anderen Bundeslandes mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer schleswig-holsteinischen Einrichtung gefördert, steht dem Einrichtungsträger ein Anspruch auf Finanzierung gegenüber dem für das Kind aus dem anderen Bundesland zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe kürzt im Regelfall den pauschalen Gruppenfördersatz, wenn ein Kind, welches seinen Wohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein hat, die Einrichtung besucht. Möglich ist es, Regelungen hierzu in den Finanzierungsvereinbarungen zu treffen, wenn die Standortgemeinde den Einrichtungsträger bei der Finanzierungsabwicklung unterstützen möchte.

4.24. Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder

Auch zum Themenbereich Inklusion enthält das KiTaG wichtige Neuerungen. Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger mitzuteilen, der die Voraussetzungen prüft (vgl. § 18 Absatz 3 KiTaG).

Somit soll gewährleistet sein, dass im Regelfall auch Kinder mit Behinderungen Aufnahme in der Wunsch-Kita finden.

Darüber hinaus ist eine mögliche **Platzzahlreduzierung** geregelt: So kann der örtliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag des Einrichtungsträgers den Bedarf zur

Gruppenreduzierung feststellen, (vgl. § 25 Absatz 4 KiTaG). Dies kann nunmehr auch für Kinder im Krippenalter festgesetzt werden. Weiterhin muss bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet werden (vgl. § 28 Absatz 4 KiTaG). Der personenzentrierte Mehrbedarf wird durch die Leistungen der Eingliederungshilfe getragen.

Die Regelleistung des Kita-Besuchs ist nunmehr eine Leistung der Jugendhilfe. Damit zahlen sowohl die Wohnortgemeinde und das Land einen Finanzierungsbeitrag als auch die Eltern haben künftig für den regelhaften Besuch der Einrichtung den Elternbeitrag zu entrichten. Dies ist eine Folge des Bundesteilhabegesetzes. Eltern haben damit aber auch einen Anspruch auf die Betreuung in dem benötigten Zeitrahmen.

4.25. Mitwirkung der Eltern (§§ 4, 32 KiTaG)

§ 4 KiTaG sieht Regelungen zur Kreis- und Landeselternvertretung vor. Die Elternmitwirkung auf Einrichtungsebene wird in § 32 KiTaG geregelt. Die Einrichtung eines Beirates (vgl. § 32 Absatz 3 KiTaG) sowie mindestens eine Elternversammlung pro Halbjahr auf Gruppen- oder Einrichtungsebene sind Fördervoraussetzungen des Gesetzes. § 32 Absatz KiTaG regelt zudem, dass bis zum 30. September jeden Jahres auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie Delegierte für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt werden.

Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen in der Kindertageseinrichtung (Randzeitengruppen werden nicht mitgezählt). Die Eltern haben gemeinsam



eine Stimme pro Kind. Die Wahl gestaltet der Einrichtungsträger gemeinsam mit den Eltern.

§ 32 Absatz 2 KiTaG regelt die Aufgaben der Elternvertretung. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 KiTaG wählen die Eltern bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine **Kreiselternvertretung** für jeden örtlichen Träger. Näheres zur Ausgestaltung der Wahl wird in § 4 Absatz 1 KiTaG geregelt.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 KiTaG sieht vor, dass die Wahlversammlung aus ihrer Mitte bis zum 30. November jeden Jahres die **Landeselternvertretung** wählt. Einzelheiten zur Landeselternvertretung regelt § 4 Absatz 2 KiTaG.

4.26. Rückforderung von Fördermitteln (§ 35 KiTaG)

§ 35 KiTaG regelt die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Rückforderung von Fördermitteln. Der örtliche Träger prüft anlassbezogen und stichprobenartig, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Stellt der örtliche Träger einen Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen fest, soll er dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Als letztes Mittel kann der Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 1, 1. Halbsatz KiTaG (Aufnahme in den Bedarfsplan) mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen werden. § 35 Absatz 3 regelt Fälle, in denen aufgrund der Schwere des Verstoßes regelmäßig eine vollständige Rückforderung der Fördermittel erfolgen soll. Dies betrifft den Fall, dass die Elternbeiträge die gesetzliche Höchstgrenze überschreiten oder die zulässige Gruppengröße nach § 25 KiTaG nicht eingehalten wird oder die erforderliche Anzahl an stets anwesenden Fachkräften nicht eingehalten wurde (§ 26 Absatz 4 KiTaG).

§ 35 Absatz 4 KiTaG lässt eine **Unterschreitung des Betreuungsschlüssels** (§ 26 Absatz 1 KiTaG) **einer Gruppe an 15 % der Öffnungstage** zu, das bedeutet über ein Kindergartenjahr hinweg einen Zeitraum von 7 Wochen, in denen eine Unterschreitung des Personalschlüssels

ohne Folgen geduldet wird. Weist der Einrichtungsträger nicht auf Verlangen nach, dass der Betreuungsschlüssel an **mindestens 85 % der Öffnungstage** eingehalten hat, soll der örtliche Träger die Fördermittel anteilig für die Tage zurückfordern, für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nicht nachgewiesen ist. Eine Ausnahme stellt hierbei eine erzwungene Schließung durch unaufschiebbare Baumaßnahmen oder höhere Gewalt von bis zu 4 Wochen dar. Etwaige Ersatzansprüche gegen einen Dritten (z.B. die Versicherung) sind dann an den örtlichen Träger abzutreten. Letztlich steht es gemäß § 35 Absatz 5 KiTaG im Ermessen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe bei Verstößen des Einrichtungsträgers gegen andere Fördervoraussetzungen die Fördermittel ganz oder teilweise für die Zeiträume zurückzufordern, für die auf Verlangen kein Nachweis erbracht wurde.

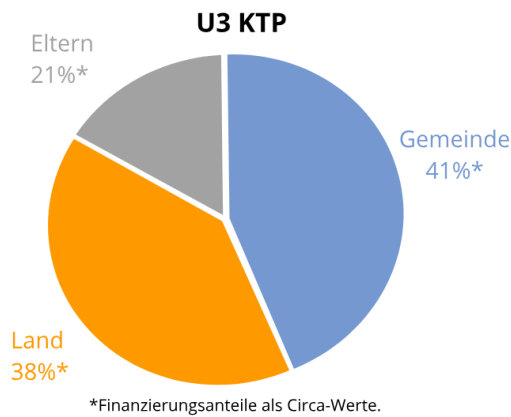
5 Kindertagespflege

Mit dem Kita-Reform-Gesetz wird die Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung grundsätzlich neu geregelt und landesweit vereinheitlicht.

Für die **Finanzierung der Kindertagespflege** bedeutet das: Die Wohngemeinde beteiligt sich nicht mehr mit einem freiwilligen Finanzierungsbeitrag, sondern ist zu einem festen Finanzierungsanteil (ca. 41 %) an der Kindertagespflege verpflichtet. Daneben wird auch das Land mit einem festen Finanzierungsbeitrag (ca. 38 %) leisten. Der Anteil der Eltern, die bislang den größten Finanzie-

rungsanteil (ca. 61 %) durch Elternbeiträge an der Kindertagespflege geleistet haben, verringert sich durch die Deckelung der Beiträge deutlich (ca. 21 %).

Die veränderte **Finanzierung** in der Kindertagespflege bezieht sich nicht nur auf die Gesamtkosten, sondern ebenso auf die konkreten Betreuungsverhältnisse.



Hierzu zählt der Elternbeitrag als auch der Anerkennungsbeitrag für die Kindertagespflegeperson. Bei letzterem handelt es sich um einen Mindestbetrag vergleichbar zu einem Mindestlohn.



Hinweis: Die örtlichen Träger können in eigener Verantwortung auch entscheiden, einer Tagespflegeperson einen höheren Anerkennungsbeitrag zu zahlen.

5.1. Grundqualifikation und Anerkennungsbeitrag für die Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegepersonen sollten regelmäßig über eine **Grundqualifikation** in einem geeigneten Lehrgang mit einem **Stundenumfang von mindestens 160 Stunden** verfügen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, erhalten sie im Jahr 2020 den Anerkennungsbeitrag von mindestens 4,73 Euro pro Kind und Stunde.

Absolvieren sie einen Lehrgang von mindestens **300 Unterrichtsstunden** oder verfügen sie über eine **pädagogische Ausbildung**, so erhalten sie pro Kind und Stunde mindestens 5,05 Euro.

Diese Beträge sind als Mindestsätze zu verstehen. So kann der örtliche Träger entscheiden, einer Kindertagespflegeperson einen höheren Anerkennungsbeitrag zu zahlen.

Der örtliche Träger legt die Inhalte, den Umfang und die Form (z.B. berufsbegleitend) der Qualifikationskurse fest – wie bisher auch. Das für die Kindertagespflege zuständige Ministerium trifft hierzu keine Vorgaben.

5.2. Sachkosten und Sozialversicherung

Zusätzlich zu dem Anerkennungsbeitrag erhält die Kindertagespflegeperson einen exakt berechneten **Pauschalwert als Sachkostenanteil**. Dieser wird pro Kind und Stunde berechnet und beläuft sich auf folgende Beträge: Für die Betreuung im Haushalt der Eltern werden 0,06 Euro, im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson 1,10 Euro und für den Fall der anderen geeigneten Räume 1,33 Euro an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Auch hierbei handelt es sich um einen Mindestwert, der durch den örtlichen Träger festgelegt und somit wie alle anderen im Gesetz genannten Mindestbeiträge auch höher ausfallen kann.

Zudem hat die Kindertagespflegeperson Anspruch auf Übernahme der hälftigen angemessenen Beiträge zu den jeweiligen **Sozialversicherungsarten**. Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung werden, wie bei allen anderen Arbeitnehmern auch, in voller Höhe vom örtlichen Träger bzw. Arbeitgeber übernommen.

Auch dieser Betrag kann dem Stundensatz hinzugezählt werden, der somit auch als Teil der laufenden Geldleistung pro Kind und Stunde berechnet werden kann.



In der Praxis wird davon allerdings oftmals abgesehen und stattdessen die Kosten der Sozialversicherungsanteile für das jeweilige Jahr rückwirkend gewährt.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass der örtliche Träger der Tagespflegeperson entsprechende Abschläge zahlt und erst am Ende des Jahres eine genaue Abrechnung erfolgt. Damit wird deutlich, dass in der Praxis vor Ort unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, die Hälfte der angemessenen Sozialversicherungskosten zu übernehmen.

Auch der **Elterndeckel** sowie die Regelungen zur **Sozial-** und **Geschwisterermäßigung** finden auch in der Kindertagespflege Anwendung.

5.3. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

In der Gesamtberechnung sind Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson mit insgesamt 50 Tagen im Jahr berücksichtigt. Hierfür erhält jede Kindertagespflegeperson einen entsprechend höheren Stundensatz. So kann sie als selbstständig Tätige eigenständig Vorsorge treffen. Gleichwohl können schon jetzt bewährte regionale Finanzierungsgegebenheiten fortgeführt werden. Für die Dauer eines Betreuungsverhältnisses, zu dem durch den örtlichen Träger eine laufende Geldleistung erfolgt, wird die Zahlung der Sozialversicherungsanteile unabhängig von den Ausfallzeiten ohne Abzüge weitergezahlt.

5.4. Versorgung der betreuten Kinder bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Der örtliche Träger muss ausreichende Ersatzbetreuungsangebote vorhalten. In den systemischen Finanzierungskosten ist ein entsprechender Pauschalsatz pro Kind enthalten. Die Ersatzbetreuung muss dabei nicht zwingend in Kindertagespflege sein, sondern kann auch in einer Kindertageseinrichtung erbracht werden.

6 FAQs zur Kitareform – Gesetz trifft Praxis!

Mit Beginn der Reform haben wir fortlaufend ein FAQ auf der Schwerpunktseite zur Kitareform aktualisiert und erweitert. Eine Auswahl dieser häufig gestellten Fragen haben wir in dieser Broschüre zusammengetragen.

Betreuungszeiten in Kitas:

Müssen Gemeinden oder Einrichtungsträger ihre den Eltern zur Buchung angebotenen Betreuungszeiten ab dem 1. Januar 2021 anpassen, sodass Eltern zukünftig für eine Betreuungszeit zahlen müssen, die länger als tatsächlich benötigt ist?

Ab dem 01.01.2021 erhält die Standortgemeinde vom Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe für jede Gruppe einen von der im Bedarfsplan vermerkten wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe abhängigen Gruppenfördersatz. Die Höhe dieses Gruppenfördersatzes ist dabei unabhängig von der Auslastung der geförderten Gruppe. Das bedeutet, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kinder in der Gruppe und unabhängig vom einzelnen Betreuungsumfang, wird immer der gleiche Gruppenfördersatz für die im Bedarfsplan erfasste Gruppe ausgezahlt. Es ist somit nicht zwingend, dass der gebuchte Betreuungsumfang stets der Gruppenöffnungszeit entspricht.

Finanzierungsanteile:

- Finanzierungsanteile:

Welche Finanzierungsaufgaben hat das Land?

Das Land stellt insgesamt für die Jahre 2018 bis 2022 die Summe von **481 Millionen Euro zusätzlicher Finanzmittel** zur Verfügung. Davon fließen **210 Millionen Euro in den Ausbau der Qualität**, **136 Millionen Euro stellt das Land für die Entlastung der Eltern** und **135 Millionen Euro für die Entlastung der Kommunen** zur Verfügung. Zusätzlich zu diesen Summen kommen weitere Landesgelder für Konnexitätsausgleiche und Systemanreize an die Kommunen in Höhe von 328 Mio. € für die Jahre 2018 bis 2022 sowie **191 Mio. € an Bundesmitteln**, die in etwa hälftig für die Elternentlastung und die Qualitätssteigerungen verwendet werden.

Krippengeld

- Krippengeld:

Kann es vorkommen, dass Krippengeldbezieher 2020, mit Einführung des Deckels und Auslaufen des Krippengeldes insgesamt mehr bezahlen müssen?

Ja, das kann vorkommen. Das ist dann der Fall, wenn der Elternbeitrag vor der Reform maximal bis zu 100 Euro über dem Beitragsdeckel lag, der ab 1. August gilt. D.h. Eltern, die z.B. für eine U₃-Betreuung im Umfang von 8 Stunden bislang 250 Euro gezahlt und zusätzlich das Krippengeld erhalten haben, profitieren mit dem Wegfall des Krippengeldes zunächst nicht von der Reform, da der Beitragsdeckel für diesen Betreuungsumfang nun bei 288,40 Euro liegt.

Langfristig profitieren aber alle Eltern trotz des wegfallenden Krippengeldes, denn die Eltern-Entlastung ist durch die Deckelung über den gesamten Krippen- und Kitazeitraum im Durchschnitt größer als die bisherige auf zwei Jahre befristete Entlastung in Höhe von 2400 Euro durch das monatliche Krippengeld für die U₃-Betreuung. Die perspektivische Entlastung wird deutlicher, wenn die Annahme zu Grunde gelegt wird, dass die Elternbeiträge von den Gemeinden bzw. Trägern fast flächendeckend in regelmäßigen Abständen erhöht (oftmals sogar jährlich) wurden. Eine solche bislang regelmäßig übliche Gebührenerhöhung zu Lasten der Eltern ist mit der Reform zukünftig ausgeschlossen. Denn es wird gesetzlich festgesetzt, dass der Elternbeitrag nicht über den landesweiten Deckel steigen darf.

Grundsätzlich profitieren die Gemeinden in Schleswig-Holstein, denn die Landesmittel sind so verteilt, dass allen Gemeinden ein Ausgleich für die Einführung des Beitragsdeckels gewährt wird. Es erfolgen also keine Ausgleichszahlungen nur an diejenigen Gemeinden, die aktuell höhere Elternbeiträge aufweisen. **Das mancherorts bereits bestehende niedrigere Niveau der Elternbeiträge kann insofern ab 1. August von den Gemeinden mit den zusätzlichen Landesmitteln auch weiterhin gehalten werden.** Dieser Weg würde auch der Intention des Gesetzes entsprechen.

Kita-Datenbank:

- Kita-Datenbank:

Sind individuelle Vordrucke aus dem jeweiligen Kita-Managementprogramm zur Berechnung der Zuschüsse in das Kita-Portal einstellbar?

Wenn mit dem jeweiligen Kita-Managementprogramm das jeweils vor Ort genutzte Programm/Fachverfahren gemeint ist, kann dieses Programm auch weiterhin genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Anbindung

an die landesweite Kita-Datenbank mittels einer Schnittstelle. Hierfür kann die bereits bestehende Web-Schnittstelle der Kita-Datenbank genutzt werden. Hierzu bedarf es der Beauftragung des Programmanbieters des vor Ort genutzten Programms (Fachsoftware), um an dieser Webschnittstelle eine Schnittstellenmöglichkeit zu schaffen.

Wird eine solche Schnittstelle geschaffen, können die Daten – die aus der landesweiten Kita-Datenbank in das vor Ort genutzte Programm durch die Schnittstelle überführt werden – weiterhin in der gewohnten Art und Weise weiterverarbeitet werden. Unter diesen Voraussetzungen können somit grundsätzlich auch individuelle Vordrucke eingestellt werden, soweit dies bereits im Rahmen des bestehenden Programms erfolgt.

Darüber hinaus wird die Kita-Datenbank die künftige Abrechnungsplattform zwischen den Finanzierungsbeteiligten darstellen. Es werden somit über die Kita-Datenbank landesweit einheitliche Dokumente für die Berechnung der Förderbeiträge von Kindertageseinrichtungen und den Finanzierungsbeiträgen der Wohngemeinden und des Landes zur Verfügung gestellt. Es werden auch entsprechende Begleitschreiben zur Verfügung gestellt. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Für die Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen läuft die Abwicklung hingegen noch nicht über die Kita-Datenbank. An der Entwicklung einer solchen Funktion wird derzeit gearbeitet. Die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinde hingegen werden ebenfalls über das System generiert.

- Kita-Datenbank:

Sind individuelle Berichte (aus dem jeweiligen Kita-Managementprogramm) für Belegungsmeldungen einstellbar?

Entsprechende Statistiken sind landesweit über die Kita-Datenbank abrufbar. Diese werden grundsätzlich in Excel exportiert und können dort individualisiert werden. Tägliche Anwesenheiten der Kinder werden dabei allerdings nicht erfasst.

- Kita-Datenbank:

Ist es möglich, jederzeit – auch für die Vergangenheit - Belegungsmeldungen aus der Datenbank zu ziehen?

Nein, rückwirkend können Belegungszahlen nicht erzeugt werden. Im Rahmen der Kita-Datenbank werden jedoch die Daten des Vertragsbeginns und des Vertragsendes der Kinder erfasst. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt zudem die Anfangs- und Enddaten der jeweiligen Gruppen in die Datenbank ein, sodass auch diese Angaben im Rahmen der Datenbank grundsätzlich vorhanden und – allerdings nicht rückwirkend – auswertbar sind.

Aus der monatlichen Speicherung der zahlungsbegründenden Unterlagen kann die Belegung im Monat (Vertragskinder) nachvollzogen werden.

- Kita-Datenbank:

Gibt es einen Stichtag, beispielsweise Jahresende, bis wann der örtliche Träger Korrekturen bei den Zuweisungen vornehmen kann?

Der Stichtag für die Abrechnungen ist jeweils der 16. eines Monats. Vor diesem Stichtag wird es zum einen am 5. eines Monats einen Abgleich mit den Daten des zentralen Melderegisters (Spiegeldatenbank) geben.

Weiterhin wird zum 9. eines Monats jeweils ein automatisierter Prüflauf der Berechnungen vorgenommen. Für die Abrechnungen sind Korrekturen jeweils vom 9. bis zum 16. des Monats möglich.

Rückwirkende Korrekturen für den jeweiligen Monat, die nach der Erstellung der Abrechnung zum monatlichen Stichtag vorgenommen werden sollen, können allerdings nur nachträglich und separat – außerhalb des Programms – vorgenommen werden.

- Kita-Datenbank:

Wer übernimmt künftig die Stammdatenprüfung?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 erläutert, wird im Rahmen der Stammdatenprüfung im System und damit automatisch ein Abgleich mit dem zentralen Melderegister (Spiegeldatenbank) zum 5. des Monats vorgenommen. Sollte dabei eine Fehlermeldung erfolgen, wird diese auf Ämter-, Städte-, Gemeinde- bzw. Jugendamts-ebene bearbeitet. In diesem Rahmen werden die Korrekturen zentralisiert ermöglicht und müssen nicht von den Einrichtungen vorgenommen werden.

- Kita-Datenbank:

Wenn Kinder aus dem Hort in den Schulferien während der Öffnung der KiTa nicht mehr fünf Stunden, sondern acht Stunden oder mehr betreut werden: Wie erfolgt die Berücksichtigung des höheren Betreuungsumfangs? Wie können die in den Schulferien längeren Betreuungszeiten der Hortgruppen (hier z. B. täglich drei Stunden von 8.30 bis 11.30 Uhr) zum Bedarfsplan gemeldet und in die Kita-Datenbank eingeben werde?

Wenn Öffnungszeiten von Gruppen für eine bestimmte Zeit ausgeweitet werden sollen – wie etwa Hortgruppen in den Ferien – sind zwei Aspekte wichtig: So passt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Kita-Datenbank eine Änderung der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe an. Eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit bezogen auf die Kinder dieser Gruppe liegt hingegen in der Verantwortung des Einrichtungsträgers bzw. der Einrichtung oder der mit der Datenpflege betrauten Stelle und muss deshalb auch von dieser Stelle erfolgen.

In der Praxis wird oft die Situation vorkommen, dass eine verlängerte Öffnungszeit einer Gruppe nicht einen ganzen Monat andauert, z.B., wenn diese nur in einzelnen Wochen der Ferien angeboten werden. Hierzu wird deshalb vorgeschlagen, dass zu den Öffnungszeiten der Gruppe und Betreuungszeiten der Kinder Durchschnittsbetrachtungen für den jeweiligen Monat zugrunde gelegt werden:

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Öffnungszeit einer Gruppe sind auf Seiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die unterschiedlich auftretenden Öffnungszeiten im Verhältnis jener Öffnungstage eines Monats zu gewichten, welche zu einer Woche mit den jeweiligen Öffnungszeiten gehören.

Gehören etwa zehn Tage eines Monats mit 20 Öffnungstagen zu einer Woche mit einer Öffnungszeit von 20 Stunden und zehn Öffnungstage dieses Monats zu einer Woche mit einer Öffnungszeit von 30 Stunden, so berechnet sich die durchschnittliche Öffnungszeit einer Woche mit der Formel:

$$(10 \text{ Tage}) / (20 \text{ Tage}) \times 20 \text{ Stunden pro Woche}$$

+

$$(10 \text{ Tage}) / (20 \text{ Tage}) \times 30 \text{ Stunden pro Woche}$$

Daraus würden sich also 25 Stunden pro Woche ergeben.

- Kita-Datenbank:

Wie unterstützt die Kita-Datenbank die neuen monatlich wiederkehrenden Abrechnungsprozesse?

Die finanzierungsbegründenden Unterlagen, also die Berechnung der Fördersumme von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Standortgemeinde, als auch die Berechnung der Finanzierungsanteile von Land und Wohngemeinde, werden durch die Kita-DB eigenständig automatisiert erstellt.

Auch die landesweit einheitlichen Begleitschreiben für die zahlungs- und forderungsbegründenden Unterlagen sollen bis zum Echtbetrieb der zukünftigen Kita-Finanzierung als Vorlage im System zur Verfügung stehen. Es sind somit keine eigenen Lösungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

- Kita-Datenbank:

Wie lässt sich das Konzept der Einrichtung in der Kita-Datenbank hinterlegen?

Zum einen besteht die Möglichkeit im Rahmen des Verwaltungssystems bestimmte Auswahlmöglichkeiten festzulegen. So kann beispielsweise anhand einer Liste ein pädagogisches Konzept ausgewählt werden. Dies wird durch ein Dropdown-Menü dargestellt. Weiterhin hat jede Einrichtung ein eigenes Profil, auf dem auf bestimmte Konzepte der Einrichtung individuell hingewiesen werden kann. Möglich ist es beispielsweise das Konzept in das Profil zu kopieren. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, einen Web-Link auf die Homepage der Einrichtung zu setzen.

- Kita-Datenbank:

Wie wird der Betreuungsumfang in der Kita-Datenbank festgelegt, wenn ein Kind in unterschiedlichen Gruppen betreut wird (auch am Beispiel von Randzeitgruppen) bzw. wie wird ein stundenweise und tageweise buchbares Betreuungsangebot seitens des Betreuungsumfanges dargestellt?

Für die zukünftige Abwicklung der Finanzierung über die landesweite Kita-Datenbank wird die wöchentliche Betreuungszeit zugrunde gelegt.

Entscheidend ist dabei ausschließlich der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsumfang abweicht.

Bei unterschiedlichem Betreuungsumfang ist der Durchschnittswert zu bilden. Da die tägliche Betreuungsdauer und die Angabe der Tage, an denen eine Betreuung stattfindet, bereits laufender Bestandteil der KJH-Statistik ist, ergeben sich für die Einrichtungen keine Änderungen.

- Kita-Datenbank:

Wenn die Abrechnung zukünftig über das Portal laufen soll, ist dann die Pflege des Portals durch die einzelnen Kindergärten überhaupt noch sinnvoll? Die Fehlerquelle durch die Bearbeitung von mehreren Personen scheint vorprogrammiert.

Die abrechnungsrelevanten Parameter werden im Rahmen der Gruppenkonfiguration durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Diese Daten werden somit ausschließlich durch diese Ebene bearbeitet, sodass eine Bearbeitung von mehreren Seiten ausgeschlossen ist.

Die Eingabe der Vertragsdaten der betreuten Kinder erfolgt weiterhin durch die Einrichtung/ den Träger.

- Kita-Datenbank:

Wie ist das konkrete Verfahren für die Einrichtungsleitungen, wenn Schließzeiten anstehen, Stammdatenänderungen nicht abschließend vollzogen werden konnten, da weiterhin Fehlermeldungen erfolgen. Wie soll die Meldung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen?

Die Stammdatenprüfung wird neu geordnet und die Fehlermeldungen werden zentralisiert auf Ämter-, Städte-, Gemeinde- bzw. Jugendamtsebene bearbeitet. Die Einrichtungen haben sicherzustellen, dass alle laufenden und neu beginnenden Verträge bis zum gesetzlich vorgeschriebenen monatlichen Stichtag im System erfasst sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass während der Schließzeiten neue Verträge geschlossen werden.

Personalschlüssel:

Der Personalschlüssel kann 15% unterschritten werden bevor Förderanteile reduziert werden. Kann er auch in dem Maße unterschritten werden und genügt immer noch den Anforderungen der Heimaufsicht? (permanent 2 Fachkräfte pro Gruppe)

§ 35 Absatz 4 KiTaG (neu) regelt, dass an 15 % der Öffnungstage eine Unterschreitung des Betreuungsschlüssels einer Gruppe gebilligt wird. Der Einrichtungsträger hat somit (auf Verlangen) nachzuweisen, dass er den Betreuungsschlüssel an mindestens 85 % der Öffnungstage eingehalten hat. Kann der Einrichtungsträger dies nicht nachweisen, soll der örtliche Träger die Fördermittel anteilig für die Tage zurückfordern, für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nicht nachgewiesen ist.

Der örtliche Träger kann bis zum 31. Juli 2025 im Einzelfall befristete Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn in Regel-Kindergartengruppen und Regel-Hortgruppen mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte nur der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 (eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit) eingehalten werden kann.

Zudem ist zu beachten, dass der Einrichtungsträger dem örtlichen Träger unverzüglich zu melden hat, wenn der Betreuungsschlüssel in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht sichergestellt werden kann (vgl. § 26 Absatz 3 KiTaG (neu)). Im KiTaG (neu) werden somit die förderrechtlichen Konsequenzen geregelt.

Die heimaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach §§ 45 ff. SGB VIII und Unfallverhütungsvorschriften sind – unabhängig von den förderrechtlichen Anforderungen des KiTaG – stets zu gewährleisten.

Randgruppen/Randzeiten:

- Randzeiten

Was ändert sich in der Randzeitenbetreuung mit Änderung des Gesetzes vom 8. Mai 2020?

Durch die (bisher nicht vorgesehene) Aufnahme von Randzeitengruppen in den Bedarfsplan und einer damit verbundenen Förderung pro Gruppe kann die Randzeitenbetreuung zukünftig (ab 1. Januar 2021) auslastungsunabhängig bereitgestellt werden. Auch ohne Auf-

nahme einer Randzeitengruppe in den Bedarfsplan können Kindertageseinrichtungen weiterhin ein pro Kind gefördertes Randzeitenangebot vorhalten. Die Flexibilität für den Einrichtungsträger, in eigener Verantwortung (also außerhalb des Bedarfsplans) Randzeitenangebote einzurichten und so kurzfristig auf veränderte Bedarfe zu reagieren, bleibt ebenso bestehen.

Der Personaleinsatz für ein solches Angebot ist nicht mehr starr festgelegt, er kann vielmehr an die Zahl der jeweils anwesenden Kinder angepasst werden. Das bedeutet, dass für kleine Einrichtungen die Einrichtung eines Randzeitenangebotes erleichtert wird: Sind bis zu zehn Kinder anwesend, braucht die zweite (nach § 26 Absatz 4 Satz 1) vorgeschriebene Betreuungsperson keine Fachkraft mehr zu sein.

Schließzeiten:

Falls eine Gruppe wegen Krankheit geschlossen werden muss, wird dies auf die Höchstzeit an Schließtagen angerechnet?

Die Höchstschließzeiten sind geplante Schließzeiten. Wenn eine Gruppe also auf Grund von Krankheit geschlossen werden muss, ist es keine planmäßige Schließung.

Dabei ist allerdings die Regelung zur Rückforderung von Fördermitteln zu beachten (vgl. § 35 Absatz 4 Satz 2 KiTaG): Demnach soll der örtliche Träger für Zeiten, in denen die Gruppe außerplanmäßig geschlossen ist, die Fördermittel anteilig zurückfordern. Hierbei lässt der örtliche Träger eine durch unaufschiebbare Baumaßnahmen oder höhere Gewalt erzwungene Schließung von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr unberücksichtigt, wenn der Einrichtungsträger etwaige Ersatzansprüche gegen einen Dritten (z.B. eine Versicherung) an ihn abtritt.

Zudem muss – unabhängig von den förderrechtlichen Voraussetzungen – eine Gruppe dann geschlossen werden, wenn die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang ist im Hinblick auf die Rückforderung von Fördermitteln zu beachten, dass an 15 % der Öffnungstage eine Unterschreitung des Betreuungsschlüssels einer Gruppe gebilligt wird (vgl. § 26 Absatz 1). Der Einrichtungsträger hat somit (auf Verlangen) nachzuweisen, dass er den Betreuungsschlüssel an mindestens 85 % der Öffnungstage eingehalten hat. Kann der Einrichtungsträger dies nicht nachweisen, soll der örtliche Träger die Fördermittel anteilig für die Tage

zurückfordern, für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nicht nachgewiesen ist.

- Schließzeiten:

Wie verhält es sich mit längeren Zeitspannen als drei Wochen, z.B. 21 Tage inkl. Feiertage wie Ostern?

Eine Einrichtung darf nicht länger als drei Wochen am Stück geschlossen haben. Wenn in dieser Zeitspanne Feiertage, wie z.B. Ostermontag, enthalten sind, verlängert sich dadurch die Zeitspanne nicht. Gleichzeitig zählt in so einem Fall der Ostermontag aber nicht als Schließtag.

Übergangszeit:

Wie wird der Übergang in das neue System gestaltet?

Der Übergang in das System der Pauschalfinanzierung bedarf einiger Vorbereitung, damit sich die Einrichtungen gemeinsam mit den Kreisen und Standortgemeinden darauf einstellen können. Daher werden die Pauschalfinanzierungssätze in einer Übergangsphase (bis Ende 2024), an die Standortkommune gegeben. Diese finanzieren dann wiederum zunächst wie bisher die Einrichtungen im Rahmen individueller Vereinbarungen. Ebenso wird in der Übergangsphase eine Evaluation durchgeführt, die die Abläufe im neuen System, die Höhe der Fördersätze und die Definition der ab 2025 vorgesehenen strukturellen Nachteilsausgleiche untersucht.

7 Anhang

Auf der Schwerpunktseite zur Kitareform des Ministeriums unter www.kitareform2020.de stellen wir unterschiedlichste Arbeitshilfen und Informationsmaterialien zur Verfügung. Eine Auswahl zu verschiedenen Themen finden Sie auch in dieser Broschüre auf den nachfolgenden Seiten.

- Checkliste für die Finanzierungsvereinbarungen

CHECKLISTE FÜR DIE FINANZIERUNGSVEREINBARUNGEN

Im Übergangszeitraum (Januar 2021 bis Ende 2024) steht der Förderanspruch aus der Pauschalfinanzierung der jeweiligen Standortgemeinde zu. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bündelt zwar schon die Landes- und Wohngemeindeanteile, zahlt die gesetzlichen Fördersätze jedoch noch nicht an den Einrichtungsträger, sondern an die Standortgemeinde aus. Die Standortgemeinde fördert ihrerseits (wie bislang) die Kindertageseinrichtungen freier Einrichtungsträger über individuelle Finanzierungsvereinbarungen. Insofern haben die Finanzierungsvereinbarungen vor Ort nach wie vor eine große Bedeutung und sind daher mit dem Blickwinkel auf die Neuerungen des Gesetzes einer Überprüfung zu unterziehen. Auf die nachstehenden Hinweise und Überprüfungen möchten wir Sie im Besonderen hinweisen:



- Die Finanzierungsvereinbarungen müssen nicht gänzlich neu abgeschlossen werden, sondern sie müssen sicherstellen, dass mindestens alle neuen Voraussetzungen – insbesondere zu den Qualitätsstandards – eingehalten werden. Insofern können Sie den Vertrag im Grundsatz bestehen lassen und nur Passagen aus der Vereinbarung anpassen, damit diese mindestens den rechtlichen Vorgaben entsprechen.
- Sollten vor Ort bereits Qualitäten oberhalb der Mindeststandards gefördert werden, müssen diese nicht auf die Mindestqualität des neuen KiTaG abgesenkt werden. Dies ist nicht die Intention des Gesetzes. Die zusätzlichen Qualitätsmittel des Landes tragen zu einer Entlastung gerade der Kommunen bei, die bislang in bessere Qualitäten investiert haben.
- Die im neuen KiTaG geregelten Qualitätsstandards sind Mindeststandards. Das bedeutet, dass diese Standardqualität nicht unterschritten werden darf. Kommunen und Träger können aber gleichwohl darüberhinausgehende zusätzliche Qualitäten (z.B. höhere Verfügungszeiten) anbieten oder beibehalten. Dies gilt ausdrücklich auch für Elternbeiträge, die sich unter den Höchstgrenzen des Deckels befinden. Das Gesetz zielt nicht darauf ab, dass niedrigere Elternbeiträge auf das Deckelniveau angehoben werden sollten, zumal Gemeinden mit niedrigen Beiträgen i.d.R. auch keine negativen finanziellen Auswirkungen der Reform geltend machen können.
- Trägereigenleistungen: Das KiTaG (neu) sieht vor, dass sich Standortgemeinde und Einrichtungsträger auf einen gemeinsamen Weg verständigen, wie die zur Finanzierung der Standardqualität vorausgesetzten Eigenleistungen im Übergangszeitraum abgebaut werden. Im Übergangszeitraum kann die Standortgemeinde ihre Förderung weiterhin vom Einsatz angemessener Eigenmittel des Einrichtungsträgers abhängig machen. Im Zielsystem ab 2025 darf dann kein Einsatz von Eigenmitteln zur Finanzierung der Standardqualität mehr verlangt werden. Eigenmittel der Träger dürfen dann nur noch für zusätzliche Qualitäten oberhalb der Mindeststandards und ggf. für eine Profilbildung, eingesetzt werden.
- Im Hinblick auf den 1. August 2020 ist zu beachten, dass der maximale Elternbeitragsdeckel Anwendung findet, § 25 Absatz 2 KiTaG (alt). Sollten Sie derzeit höhere Elternbeiträge erheben, müssen Sie bereits kurzfristig die Beiträge anpassen und die Finanzierung dieser Mindereinnahmen mit Ihrer Kommune klären. Ihre Kommune erhält hierfür zusätzliche Landesmittel, um die Mehrkosten leichter kompensieren zu können.

- Bei geringeren Elternbeiträgen verlangt das Gesetz keine Anhebung auf den Elternbeitragsdeckel. Und auch hier gilt: Die Entlastungsmittel des Landes erhalten auch die Kommunen, die Elternbeiträge unterhalb des Deckels anbieten.
- Sofern Sie noch nicht in der Kita-Datenbank registriert sind, sollten Sie das umgehend in die Wege leiten. Ab August 2020 können die örtlichen Träger der Jugendhilfe ihre Betriebskostenzuschüsse um bis zu 2% reduzieren, wenn eine Teilnahme nicht erfolgt. Ab Januar 2021 ist die Teilnahme und die stete Vertragspflege eine Fördervoraussetzung und elementar für die Generierung von öffentlichen Zuschüssen.
- Die Fördervoraussetzungen sind in Teil 4 des Gesetzes geregelt, §§ 15 bis 35 KiTaG (neu). Bitte prüfen Sie, ob Sie insbesondere folgende Fördervoraussetzungen im Sinne des KiTaG (neu) berücksichtigt haben:
 - § 17 zählt die nach dem KiTaG (neu) förderfähigen Gruppen auf und regelt z.B. die Voraussetzung für den Verbleib von Ü3-Kindern in Krippengruppen
 - § 18 regelt die Fördervoraussetzungen, die der Einrichtungsträger bei der Aufnahme von Kindern und der Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu beachten hat.

Prüfen Sie bitte, ob Sie Aufnahmekriterien erarbeitet und veröffentlicht haben, ggfs. sind diese Bestandteil auch Ihrer Finanzierungsvereinbarung.

- § 19 regelt pädagogische Anforderungen an die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen (Übergangsregelung: § 57 Absatz 3 Nummer 1)

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Fachkräfte eine Qualifikation zur „alltagsintegrierten Sprachbildung“ vorweisen. Eine Nachqualifizierung ist bis zum 31. Juli 2025 möglich.

- § 20 regelt, dass die Kitas ein Qualitätsmanagementverfahren wählen und sie pädagogische Fachberatung kontinuierlich in Anspruch nehmen. Dies ist eine Fördervoraussetzung (Übergangsregelung: § 57 Absatz 3 Nummer 2)

Prüfen Sie bitte, ob diese Voraussetzungen durch Ihre Einrichtung erfüllt werden.

- § 22 regelt die planmäßigen Schließzeiten von höchstens 20 bzw. unter bestimmten Voraussetzungen von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr sowie die Vorgabe, dass hiervon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein liegen dürfen; Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig

Bitte prüfen Sie, dass Sie die Schließtage einhalten und dass Heiligabend und Silvester als normale Öffnungstage gelten und aus dem Kontingent an Schließzeiten erwirtschaftet werden müssen. **Kürzere Schließzeiten sind selbstverständlich möglich und werden finanziell in dem Gruppenfördersatz an die Standortgemeinde befördert.**

- § 23 gibt die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind sowie weitere räumliche Anforderungen z.B. im Hinblick auf die Schlafräume und das Personal- und Leitungszimmer vor (Übergangsregelung zum Personal- und Leitungszimmer: § 57 Absatz 3 Nummer 3)

Bitte prüfen Sie die räumlichen Gegebenheiten und die Angemessenheit für die Gruppengröße. In Zweifelsfragen sollten Sie sich mit Ihrer Einrichtungsaufsicht in Verbindung setzen.

- § 24 trifft Vorgaben zur Aus-, Fort- und Weiterbildung (Praktikumsplatz; regelmäßige Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an Fort- und Weiterbildungen; Erste-Hilfe-Ausbildung)

Bitte prüfen Sie, ob Sie Fortbildungseinheiten im Kostenplan Ihrer Einrichtung abgebildet haben, und dieses sowohl beim Personaleinsatz als auch bei den Sachkosten einkalkuliert sind.

- § 25 legt die Gruppengröße für die nach dem KiTaG (neu) geförderten Gruppenarten fest

Bitte bedenken Sie, dass ab Januar 2021 Gruppengrößen von mehr als 22 Kindern unzulässig sind.

- § 26 regelt den (Mindest-)Betreuungsschlüssel (Übergangsregelung: § 57 Absatz 3 Nummer 4)

Bitte prüfen Sie, ob Sie nunmehr in allen Regelgruppen mindestens zwei Fachkräfte (mindestens eine Fachkraft nach § 28 Absatz 1 und eine sozialpädagogische Assistentin oder Assistent oder entsprechend gleichgestellte Personen) eingeplant haben. Nähere Bestimmungen zu einer gleich- oder höherwertigen Qualifikation können Sie der Personalqualifikationsverordnung entnehmen. In der Übergangszeit kann in Ausnahmefällen der örtliche Träger der Jugendhilfe eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilen. Für diesen Fall wird der Fördersatz an die Standortgemeinde entsprechend angepasst.

- § 27 trifft Regelungen zur offenen Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung

Bitte prüfen Sie im Zusammenwirken mit der Gemeinde und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, welche Randzeitenangebote in den Bedarfsplan als Ergänzungs- und Randzeitengruppe aufgenommen werden und welche Zeiteinheiten als flexibles Randzeitenangebot genutzt werden können.

- § 28 regelt die Voraussetzungen zur Personalqualifikation. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Personalqualifikationsverordnung, die zum Inkrafttreten des neuen KiTaG ebenfalls in Kraft treten wird (Übergangsregelung: § 57 Absatz 3 Nummer 5 und 6)
- § 29 legt die Mindestzeiten für Verfügungszeiten und die Leitungsfreistellung fest

Bitte prüfen Sie, ob bei der Personalplanung ein Anteil von mindestens 7,8 Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Verfügungszeiten berücksichtigt wird. Einrichtungsleitungen werden in Kitas mit einer Gruppe 7,8 Std. pro Woche für Leitungsaufgaben freigestellt, bei 2 Gruppen 15,6 Std. pro Woche, bei 3 Gruppen 23,4 Std. pro Woche und bei 4 Gruppen 31,4 Std. pro Woche. Ab der 5. Gruppe erfolgt eine komplette Leitungsfreistellung in Höhe von 39 Std. pro Woche und Gruppe.



In Kindertageseinrichtungen ab 6 Gruppen wird auch die stellvertretende Leitungskraft anteilig freigestellt. In Kindertageseinrichtungen mit 6 Gruppen wird die stellvertretende Leitungskraft für ein Zehntel, bei 7 Gruppen für zwei Zehntel, bei 8 Gruppen für drei Zehntel, bei 9 Gruppen für vier Zehntel und bei 10 Gruppen oder mehr für die Hälfte einer Vollzeitstelle vom Gruppendienst freigestellt.

- § 30 formuliert Mindestanforderungen, die an die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen zu stellen sind

Dabei ist zu bedenken, dass die Essensbeiträge angemessen sind. Angemessen sind Verpflegungskostenbeiträge, wenn sie von Familien mit geringem Einkommen getragen werden können und nicht die Kosten des Einrichtungsträgers übersteigen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

- § 31 regelt die maximal zulässigen Elternbeiträge

Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren dürfen schon ab August 2020 dann 7,21 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde und 5,66 Euro für Kinder über drei Jahren pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

Passen Sie darüber liegende Beiträge nach unten an. **Darunterliegende Beiträge müssen hingegen nicht nach oben angepasst werden.**

- § 32 regelt Einzelheiten zur Elternvertretung und zur Einrichtung eines Beirates

Es wird unter Anderem geregelt, dass der Einrichtungsträger im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr einlädt. Soweit die Zusammenarbeit nicht in einem anderen geeigneten Format sichergestellt ist, richtet der Einrichtungsträger einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist.

- § 33 schreibt die Nutzung der KiTa-Datenbank vor (Beispiele hierzu finden sich in der Arbeitshilfe der „AG Finanzierungsvereinbarungen“)
- § 35 regelt die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Folgen eines Verstoßes gegen die Fördervoraussetzungen

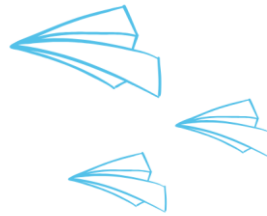
Hinweis zu weiteren Informationen bei Fragen zu Finanzierungsvereinbarungen:

- Für einen umfangreicheren Überblick bietet sich die Arbeitshilfe der „AG Finanzierungsvereinbarungen“ an: www.schleswig-holstein.de/kitareform2020-arbeitshilfefinanzierung
 - Die o.g. Arbeitshilfe kann dazu dienen, den jeweilig individuellen Regelungsbedarf für die Finanzierungsvereinbarungen zu identifizieren
- Weitere Informationen zur Kita-Reform stehen auf der Seite des Landes, u.a. in Form von Erklärfilmen zur Verfügung: www.schleswig-holstein.de/kitareform2020-erklaeerfilme

8 Impressum

Herausgeber

Pressestelle Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel
pressestelle@sozmi.landsh.de



2. überarbeitete Auflage

September 2020

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Broschüre möchte Menschen aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten ansprechen, auch wenn im Text die weibliche und männliche Form genutzt wird.

Rechteinweis Grafiken:

©adpic.de

Die Landesregierung im Internet:

www.landesregierung.schleswig-holstein.de

www.schleswig-holstein.de/sozialministerium

www.facebook.com/Sozialministerium.SH

